

Allgemeine Vermietungsbedingungen der Firma MTD-Reifen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

1.1 Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

1.2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

2. Betriebsanleitung, Bedienungshinweise, Übergabe/Einweisung, Wartung und Inspektion

2.1. Jedem Selbstfahrer werden vor Fahrbeginn zusammen mit den Fahrzeugpapieren und der Bedienungsanleitung weitere Bedienungs- und Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen übergeben.

2.2. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese **Obliegenheit**, haftet er für alle daraus entstandenen Schäden auch ohne Verschulden.

2.3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitshebebühne nur von durch Ihn, mit der Bedienung beauftragten Person bedient wird.
Für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (unter anderem BGV A1, BGR 500 Kap. 2.10, BGG/GUV-G 966) hat der Mieter Sorge zu tragen. Dazu gehören besonders die Ausbildung und Einweisung der Bediener.

2.4. Der Mieter ist verpflichtet, die Inspektion und Wartung laut Betriebsanleitung auszuführen, dazu gehört besonders den Motor- und Hydraulikölstand/Betriebsstoff sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls kostenlos aufzufüllen.
Für Schäden, die auf Wartungsmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
Der Mieter ist verpflichtet Schäden, offene Prüfungen und nötige jährliche Wartungen (z.B. Öl-Filterwechsel) die während der Mietdauer anfallen beim Vermieter zu melden.

2.5. Der Mieter ist verpflichtet, die Arbeitshebebühne am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter die Arbeitshebebühne nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann der Vermieter (MTD-Reifen) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und die Arbeitshebebühne anderweitig vermieten.

3. Umfang unserer Verpflichtung, Nebenabsprachen

Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung. Diese gilt als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewusst nicht aufgenommen wurden. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erforderliche Abschränkungen und die Einholung evtl. erforderlicher Behördengenehmigungen gehören, ohne ausdrücklichen gesonderten Auftrag, nicht zu unserem Leistungsumfang.

4. Nutzung der Arbeitshebebühne, Einsatz, Abholung, Rückgabe, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter

Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten. Er ist verpflichtet, uns, auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen, sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Fahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.

4.1. Die zu und während dem Einsatz für die Arbeitshebebühne benötigte Fläche, soweit es nicht öffentliche Verkehrsflächen sind und durch den Einsatz der Arbeitshebebühne beschädigt werden, haftet der Auftraggeber. Das gilt im Besonderen für Grünanlagen, Parkflächen, Einfahrten und sonstige Plätze, welche für den Einsatz der Arbeitshebebühne benutzt werden müssen. Bei groben Arbeiten sind die Geräte (Arbeitshebebühne) abzudecken und zu schützen. Die gilt besonders bei Maler-, Putz-, und Reinigungsarbeiten mit Säuren.

4.2. Verboten sind Spritz- Sandstrahl- und Schweißarbeiten, einschließlich Reinigen und Abwaschen von Gebäuden und Gegenständen, welche Lackierung und Technik der Arbeitsbühne beschädigen.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, hat der Mieter für Lack- und sonstige Schäden in vollem Umfang aufzukommen.

4.3. Wird die Arbeitshebebühne vom Mieter selbst abgeholt, ist folgendes zu beachten: Das Zugfahrzeug darf eine Mindestanhänglast von 2500kg und eine Stützlast von mind. 100 kg nicht unterschreiten. Das Zugfahrzeug muss mit einer 13 poligen Steckdose ausgerüstet sein. Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.

Da wir verpflichtet sind dies zu überprüfen muss der Abholer die Zulassungsbescheinigung und seine Fahrerlaubnis vorlegen. Kann die Zulassungsbescheinigung nicht vorgezeigt werden sind wir berechtigt den Auftrag zu stornieren. Die Kosten des Auftrags trägt der Mieter.

4.4. Unsere Geräte dürfen nur als Arbeitshebebühne im Rahmen der jeweils zulässigen Plattform/Korbbelastung eingesetzt werden. Lasten zu heben und zu transportieren sind verboten. Stellfläche muss waagrecht sein.

Verkranken ist nur nach Absprache und schriftlicher Genehmigung des Vermieters und einem Aufschlag von 20% zum Normalpreis möglich.

4.5. Der Mieter ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

4.6. Der Mieter ist verpflichtet, die Arbeitshebebühne unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einem, die bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.

4.7. Die Arbeitshebebühne ist entsprechend vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigen, ordnungsgemäßen, der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung zurückzugeben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige, Weiterbenutzung der Arbeitshebebühne in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, bei der Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen.

Die Arbeitshebebühne darf nicht mit dem Dampfstrahler oder Hochdruckreiniger gewaschen werden.

Wird dieser Hinweis ignoriert sind wir im Falle einer Beschädigung der Elektronik oder weiteren Bauteilen berechtigt dies dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Zum Reinigen empfiehlt der Hersteller lediglich das Einseifen und Abspritzen mit einem Wasserschlauch und dem vorgegebenen Druck des Haus Anschlusses.

Wird die Arbeitshebebühne vom Mieter nicht gereinigt und gewaschen zurückgegeben, wird der in der Preisliste ausgewiesene Stundensatz zur Reinigung in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für den Kraftstoff (Diesel) wenn der Tank und Kanister (Sonderzubehör) nicht voll sind.

4.8. Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche **Obliegenheiten im Rahmen** der getroffenen Vereinbarungen.

4.9. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugt Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich nachweislich schriftlich und vorab mündlich bzw. telefonisch zu benachrichtigen sowie vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters ebenfalls unverzüglich und nachweislich schriftlich hinzuweisen und diesen schriftlichen Hinweis dem Vermieter ebenfalls unverzüglich zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten, sofern er die Kostenverursachung zu vertreten hat

4.10. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Arbeitshebebühne zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, den der Mieter pflichtwidrig nicht beseitigt hat. Der Mieter ist deshalb verpflichtet dem Vermieter die genaue Ortsangabe der Baustelle zu hinterlassen.

4.11. Eine Rücknahme erfolgt nur während unserer Geschäftszeit bzw. nach Absprache bei der Abholung, soweit ein anderer Rücknahmetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Gerätes vereinbart wurde.

4.12. Kann durch verspätete Rückgabe außerhalb der normalen Geschäftszeiten die Arbeitshebebühne für weitere termingebundene Einsätze nicht mehr gewartet, repariert und somit nicht an andere Mieter übergeben werden, laufen die Mietsätze uneingeschränkt weiter.

4.13. Dasselbe gilt auf Stunden angerechnet bei verspäteter Abgabe.

4.14. Bei längerer Anmietung behalten wir uns vor, nicht freigemeldete Wochenenden einschließlich Sonn- und Feiertage in Rechnung zu stellen.

5. Angebote, Preise und Berechnung, Kautio

5.1. Angebote sind freibleibend, mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

5.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Gerätes (ohne die jeweils zusätzlich berechnende Versicherungsprämie) und soweit vereinbart, eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen.

5.3. Die Berechnung beginnt am Tag der Abholung bzw. der Auslieferung und endet am Tag der Rücklieferung bzw. der Abholung. An- und Abfahrt bei Anlieferung und Abholung werden stundenweise berechnet. Mietentgelte sind zzgl. MwSt. im Vertrag pro 8 Stunden festgelegt.

An Sonn- und Feiertagen darf die Arbeitshebebühne nicht verwendet werden.

Bei Überschreiten dieser Tagesarbeitszeit erfolgt Berechnung eines 2.Tages, bei einem mehr als 16 stündigen Arbeitstages erfolgt Berechnung eines 3.Tages. Rechnungen können auch für Teilfristen erstellt werden.

Bei der Vermietung von Tagespauschalen werden Minderzeiten nicht berücksichtigt.

5.4. Für die Einholung behördlicher Genehmigungen sowie Absperrmaßnahmen ist der Mieter selbst verantwortlich (Beispiel: Abstellen der Arbeitshebebühne auf Gemeindegrundstück usw.).

Sämtliche angegebene Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.5. Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Kunden die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir berechtigt, dennoch die Vergütung für die ganze Mietzeit zu verlangen, soweit nicht der Mieter nachweist, dass der Ausfall durch anderweitigen Einsatz gemindert wurde.

Werden Vermietungen durch höhere Gewalt gestört, behalten wir uns das Recht zur Stornierung des Auftrags vor. Bei extremen Wetterbedingungen (Sturm, Schnee Eis und Hochwasser) sind wir somit berechtigt die Arbeitshebebühne vom Mieter unangemeldet und sofort still zu legen oder zurück zu holen. Ersatzansprüche sowie Rückerstattung der Mietkosten können nicht geltend gemacht werden

5.6. Sämtliche Zahlungen sind, bei Abholung oder Anlieferung des Gerätes in bar oder vorab als Überweisung zu bezahlen.

Bei Dauerkunden sowie Kommunen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und können, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldposten verrechnet werden. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel hereinzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.

Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Fahrzeugs, eine angemessene Vorschusszahlung, bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.7. Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle unsere Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens 10% ohne gesonderten Nachweis zu berechnen.

5.8. Wir sind außerdem berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Wir können auch nach unserer Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen, oder nach unserer Wahl ohne jedweden Einsatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25% des Auftragswertes berechnen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

5.9. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

Setzt der Mieter unsere Arbeitshebebühne gewerblich auf fremden Grundstücken ein, so wird die dem Mieter aus seinen Leistungen erwachsenen Werklohn- /Dienstleistungsforderungen bis zu Erfüllung unserer Forderung, sicherungshalber an uns abgetreten. Wir legen die Abtretung nur offen, wenn auf 1. Mahnung nicht bezahlt oder wenn wir in sonstiger Weise Kenntnis von Zahlungsproblemen des Mieters erhalten.

5.10. Eine Kautions von 200€ zu erheben, behalten wir uns vor.

5.11. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt erst nach Begutachtung der Arbeitshebebühne von einer von uns ernannten Person innerhalb 24-48 Std. Die Rückzahlung kann somit bis zu 4 Werktagen in Anspruch nehmen.

6. Fristen und Termine

6.1. Wir bemühen uns, die genannte Arbeitshebebühne zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich.

6.2. Auf jeden Fall haften wir auf Ersatz des Folgeschadens nur, wenn der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Mitarbeiter nicht eingehalten wird, und auch dann nur begrenzt auf das Zehnfache des auf die Verspätungszeit anfallenden Mietzinses.

6.3. Abtrennbare Teile unserer Leistungen sind bezüglich von Terminen und Fristen jeweils gesondert anzusehen.

7. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

7.1. Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geltend ist, gilt folgendes: Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb 2 Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bis später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen; gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

7.2. Für Schäden, die vom Selbstverfahren mit der Arbeitshebebühne Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit frei.

7.3. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden an der Arbeitshebebühne, soweit für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall allein, überwiegend, oder mit verschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG an den Mieter ab.

Bemühen wir uns, zunächst Zahlungen vom anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche.

7.4. Für Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der Bedienvorschrift des Gerätes, haftet der Mieter.

7.4.a Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstiger Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle und der diesbezüglichen Beweissicherung sowie zur unverzüglichen Benachrichtigung des Vermieters in allen vorgenannten Fällen verpflichtet.

7.5. Für den Fall eines Schadens an der Arbeitshebebühne ist es für den Kunden bei uns Pflicht, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

7.5a. Dabei ist eine Selbstbeteiligung von EUR 2500.- berücksichtigt.

Soweit der Mieter empfohlene Versicherungen nicht abschließt, **verzichtet** er gegenüber dem Vermieter auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären, bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigen hätten, Versicherungen werden zu den jeweils marktüblichen Bedingungen im Namen des Mieters direkt mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Mieter tritt jedoch bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an uns insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind. Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag eigenverantwortlich zu beachten.

7.6. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus unten aufgeführten Ursachen:

a) den Selbstbehalt;

b) übermäßiger Benutzung (Ziff. 4) und **Bruch**,

c) Verletzung einer der in Ziff. 2 und 4 erwähnten Obliegenheit, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen;

d) Weitervermietung des Fahrzeugs oder Überlassung an einen nicht berechtigten Fahrer;

e) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung, sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol.

f) Auf Grund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind durch die Maschinen-Zusatzversicherung nicht abgedeckt und sind daher nach Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen.

g) Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes

- auf Wasserbaustellen

- im Bereich von Gewässern

- auf allen schwimmenden Fahrzeugen

- bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen b), c) und f) nicht schuldhaft und in den Fällen d) und e) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das Eigene.

8. Sonderbedingungen Arbeitshebebühne

8.1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitshebebühne (Fahrzeug) für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme, technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.

8.2. Ergibt sich, dass die angemietete Arbeitshebebühne (oder Gerät) für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist, mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen, steht dem Vermieter gleichwohl der Mietzins für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu.

8.3. Wird die Arbeitshebebühne ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und entsprechenden der S.T.V.O. vorgenommen wird. Gegebenen- falls weist der Vermieter einen Monteur ein. Nur diese Kräfte sind zum Bedienen der Arbeitsbühne berechtigt und müssen dies auch schriftlich bestätigen (lt. UVV). Das Bedienungspersonal muss mindestens das 18 Lebensjahr erreicht haben.

8.4. Der Mieter ist nicht berechtigt Mängel und Schäden an der Arbeitshebebühne selbst, oder durch vom Mieter beauftragte Dritte beseitigen zu lassen. Vielmehr ist der Mieter verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter oder vom Vermieter benannte Dritte ausführen zu lassen. Sofern der Mieter Schäden zu

vertreten hat, ist er dem Vermieter gegenüber zum Ersatz der zur Schadensbeseitigung angemessenen Kosten verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

8.5. Solte an der Arbeitshebebühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt werden, ist das Gerät sofort still zu legen. Der Vermieter muss sofort verständigt werden, seine Anweisungen sind abzuwarten.

8.6. Entstandene Abfälle aus Arbeiten mit der Arbeitsbühne sind vom Mieter bzw. vom Auftraggeber selbst zu entsorgen.

9. Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung von Ansprüchen des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

10. Weitervermietung

Eine Weitervermietung der Arbeitshebebühne durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im Übrigen, unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheins, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden.

11. Gerichtsstand und Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebene Streitigkeiten, auch aus Wechsel- und Scheckprozessen ist, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann, ausschließlich das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Der Vermieter ist allerdings auch berechtigt, das Gericht am Geschäftssitz des Mieters anzurufen.

Vom Mieter gelesen und zur Kenntnis genommen

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift Vermieter